



Newsletter Russland

*Aktuelle Informationen über die rechtliche Entwicklung
auf einen Blick*

Görlitz & Partner

Tschistoprudny Boulevard, 17-1
101000, Moskau

Telefon: + 7 (495) 980 69 05
Fax: + 7 (495) 980 69 06
E-Mail: info@goerlitz-partner.ru
<http://www.goerlitz-partner.com>

Unsere Standorte in GUS:
Moskau, Kiev, Almaty

**Standorte mit
Kooperationspartnern ohne
gesellschaftsrechtlichen
Zusammenschluss in EU:**

Budapest, Bukarest, Bratislava,
Berlin, Nürnberg, Prag, Riga, Sofia,
Warschau, Wien

Liebe Leserinnen, liebe Leser,
in der aktuellen Ausgabe unseres
Newsletters berichten wir über die
Neuigkeiten aus dem Bereich des
Arbeits-, Verwaltungs- und
Devisenrechts.

Sollten Sie weitere Fragen haben,
stehen wir Ihnen jederzeit gerne
zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Görlitz & Partner

Inhaltsverzeichnis

- Änderungen im
Arbeitsrecht
- Senkung des Leitzinses
- Zwingende statistische
Berichterstattung
- Erstellung von
Geschäftspässen
- Arbitrage
(Schiedsverfahren)



Aktuelle Informationen über die rechtliche Entwicklung

➤ Änderungen im Arbeitsrecht

Am 3. Oktober 2016 sind arbeitsrechtliche Änderungen in Kraft getreten, die die Zahlungsabwicklung der Arbeitsvergütung seitens des Arbeitgebers verschärfen sollen.

Die Fristen der Lohn- und Gehaltausabrechnung wurden korrigiert. Löhne und Gehälter sind alle 14 Tage (halbmonatlich) auszuzahlen. Die Auszahlungstermine sind in der betriebsinternen Geschäftsordnung, der Betriebsvereinbarung oder dem jeweiligen Arbeitsvertrag festzulegen, jedoch spätestens 15 Kalendertage nach dem jeweiligen Abrechnungszeitraum. Der letztmögliche Termin für Lohn- bzw. Gehaltauszahlung ist der Fünfzehnte des Folgemonats. Dabei dürfen für Mitarbeiter eines Betriebes individuelle Auszahlungstermine festgelegt werden.

Die Haftung des Arbeitgebers für Zahlungsverzug wurde wesentlich verschärft. Ist der Arbeitgeber im Zahlungsverzug (Arbeitsvergütung, Urlaubsgeld, Auszahlungen bei Kündigung und sonstige dem Arbeitnehmer zustehende Auszahlungen) so ist er verpflichtet, dem betroffenen Arbeitnehmer die ausstehenden Beträge zuzüglich der Verzugszinsen iHv. mindestens 1/150 des Leitzinses der Zentralbank der RF zu zahlen. Für vollständigen oder teilweisen Verzug der Zahlung der Arbeitsvergütung ist eine Ordnungsstrafe iHv. 30.000 bis 50.000 Rubel gesetzlich vorgesehen. Bei wiederholter Rechtsverletzung kann der jeweilige Arbeitgeber mit einem Betrag iHv. 50.000 bis 100.000 Rubel bestraft werden.

Wird darüber hinaus die zuständige Arbeitsinspektion über die Zahlungsverzugsfälle informiert so stellt dies einen Grund für eine außerplanmäßige Prüfung dar.

Ab dem 3. Oktober 2016 wurden die Klagefristen bei individuellen Arbeitsstreitigkeiten verlängert. Bei vollständigem oder teilweisem Verzug der Zahlung der Arbeitsvergütung sind Arbeitnehmer berechtigt innerhalb eines Jahres ab dem vorgesehenen Auszahlungsdatum gegen ihre Arbeitgeber gerichtlich vorzugehen. Früher galt dafür eine dreimonatige Frist.

Rechtsquelle: Föderalgesetz der RF Nr. 272-FZ vom 03.07.2016 „Über die Vornahme von Änderungen in einigen Gesetzgebungsakten der RF bzgl. der Verschärfung der Haftung der Arbeitgeber für Verletzung der Vorschriften bzgl. der Lohnauszahlung“.

➤ Senkung des Leitzinses

Mit dem Beschluss der Zentralbank der RF vom 16. September 2016 wurde der Leitzins von 10,5% auf 10,0 % gesenkt. Eine weitere Senkung sei nach Bankangaben erst im ersten oder zweiten Quartal 2017 zu erwarten.

Rechtsquelle: Information der Zentralbank Russlands vom 16. September 2016.

➤ Zwingende statistische Berichterstattung

Im Zeitraum von 1. bis 28. November 2016 haben ca. 68.000 Gesellschaften einen Bericht nach Form 1-T (Prof) über die Anzahl der Arbeitnehmer und den Bedarf an Arbeitskräften bei den territorialen Statistikbehörden vorzulegen.

Unter www.statreg.gks.ru kann man sich erkundigen, welche Unternehmen diese statistische Berichterstattung betrifft.

Für die Nichtvorlage der Form 1-T innerhalb der festgelegten Frist ist eine Geldstrafe iHv. 20. bis 70. Tausend Rubel vorgesehen.

Rechtsquelle: Brief des Statistischen Amtes Russlands Nr. 04-04-4/132-CMI vom 10.10.2016 „Über die Vorlage der Form 1-T (prof).“

➤ Erstellung von Geschäftspässen

Demnächst sind Änderungen der Verordnung der Bank Russlands zu erwarten, welche die Erteilung von Informationen bzw. Einreichung von Unterlagen in Zusammenhang mit Devisentransaktionen bei den bevollmächtigten Banken durch Steuerinländer und -ausländer sowie das Verfahren der Ausstellung von Geschäftspässen regeln werden.

Gemäß dieser Novelle sollte der Grenzwert eines Außenhandelsvertrags, ab dem die Ausstellung eines Geschäftspasses zwingend erforderlich wird, von 50.000 auf 25.000 US-Dollar gesenkt werden.

Darüber hinaus sieht der Entwurf die Pflicht zur Erstellung eines Geschäftspasses auch für Steuerinländer – natürliche Personen vor, wenn sie Steuerausländern ein Darlehen iHv. 25.000 US-Dollar und mehr gewähren. Bis jetzt bezog sich diese Anforderung überwiegend auf juristische Personen.

Rechtsquelle: Entwurf der Anweisung der Bank der RF „Über die Vornahme von Änderungen in der Anweisung der Bank Russlands Nr. 138 vom 04.06.2012 „Über die Vorlage von Unterlagen und Informationen zu Devisentransaktionen bei den zuständigen Banken...“

➤ Arbitrage (Schiedsverfahren)

Am 1. September 2016 trat neue Schiedsgesetzgebung in Kraft.

Dem neuen Gesetz nach wird das bisher geltende Gründungsverfahren für Arbitrageeinrichtungen, welche nun anstatt der Schiedsgerichte kommen, genehmigungspflichtig. Die Genehmigung für Arbitragefähigkeit wird auf Grund eines Rechtsakts der Regierung der RF erteilt.

Unter der Berücksichtigung der oben genannten Neuerungen wäre zu empfehlen, vertraglich vorgesehene Schiedsgerichtsklausel hinsichtlich derer Gültigkeit und Durchsetzbarkeit zu überprüfen.

Rechtsquelle: Föderalgesetz der RF Nr. 382-FZ vom 29.12.2015 „Über Arbitrage (Schiedsverfahren) in RF“.